Dekrete, Erlasse, Rundschreiben

ALLGEMEINE TEXTE

# **MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, FINANZEN UND INDUSTRIE**

**Verordnung Nr 2024-978 vom 6 November 2024 zur Änderung des Gesetzes Nr. 2023-451 vom 9. Juni 2023 zur Regulierung der kommerziellen Einflussnahme und zur Bekämpfung des Missbrauchs von Influencern in sozialen Netzwerken**

NOR: *ECOI2418969R*

Der Präsident der Republik,

zum Bericht des Premierministers und des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie,

gestützt auf die Verfassung, insbesondere Artikel 38;

gestützt auf die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“),

gestützt auf die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates („Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“).

gestützt auf die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts-, und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste);

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft,

gestützt auf das Gesetzbuch über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere auf Artikel R. 123-20;

gestützt auf das Gesetz Nr. 2023-451 vom 9. Juni 2023 zur Regulierung der kommerziellen Einflussnahme und zur Bekämpfung des Missbrauchs von Influencern in sozialen Netzwerken;

gestützt auf das Gesetz Nr. 2024-364 vom 22. April 2024 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Anpassung an das Unionsrecht in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen, ökologischer Wandel, Strafrecht, Sozialrecht und Landwirtschaft, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Notifizierung Nr. 2024/0379/F an die Europäische Kommission vom 3. Juli 2024,

nach Anhörung des Staatsrates (Finanzabteilung), nach Anhörung des Ministerrates,

VERORDNUNGEN:

**Artikel 1**

Das Gesetz Nr. 2023-451 vom 9. Juni 2023 zur Regulierung der kommerziellen Einflussnahme und zur Bekämpfung des Missbrauchs von Influencern in sozialen Netzwerken wird wie folgt geändert:

1. – Artikel 1 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

‘ *„Artikel 1. –* Natürliche oder juristische Personen, die gegen Entgelt ihre Reputation bei ihrem Publikum nutzen, um der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege Inhalte mitzuteilen, die dazu bestimmt sind, direkt oder indirekt Waren oder Dienstleistungen zu fördern oder aus irgendeinem Grund die Tätigkeit des kommerziellen Einflusses auf elektronischem Wege auszuüben.“

1. – Artikel 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„ *Artikel 4. –* I. –  Die unmittelbare oder mittelbare Förderung von Handlungen, Prozessen, Techniken und Methoden mit ästhetischem Zweck, die eine Gefahr für die Gesundheit der in Artikel L. 1151-2 des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit genannten Personen darstellen können, sowie die in Artikel L. 6322-1 dieses Gesetzes genannten Eingriffe sind den Personen untersagt, die die Tätigkeit der kommerziellen Einflussnahme auf elektronischem Wege ausüben.

„II. –  Die unmittelbare oder mittelbare Förderung nichttherapeutischer Erzeugnisse, Handlungen, Prozesse, Techniken und Methoden, die als mit therapeutischen Handlungen, Protokollen oder Verschreibungen vergleichbar oder bevorzugt oder als Ersatz dafür dargestellt werden, ist Personen, die die Tätigkeit der kommerziellen Einflussnahme auf elektronischem Wege ausüben, untersagt.

„III. –  Die unmittelbare oder mittelbare Werbung für als Nikotinerzeugnisse geltende Erzeugnisse, die verzehrt werden können und auch nur teilweise aus Nikotin bestehen, ist Personen, die die Tätigkeit der kommerziellen Einflussnahme auf elektronischem Wege ausüben, untersagt.

„IV. –  Jede unmittelbare oder mittelbare Werbung mit Teilnahme von Tieren, die nicht in der in Artikel L. 413-1 A I des Umweltgesetzbuchs genannten Liste aufgeführt sind, ist Personen, die die Tätigkeit der kommerziellen Einflussnahme auf elektronischem Wege ausüben, untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für Betriebe, die gemäß Artikel L. 413-3 dieses Gesetzes zur Haltung dieser Tiere zugelassen sind.

„V. –  Die direkte oder indirekte Förderung folgender Finanzprodukte und -dienstleistungen ist Personen, die die Tätigkeit der kommerziellen Einflussnahme auf elektronischem Wege ausüben, untersagt:

„1oFinanzverträge im Sinne von Artikel L. 533-12-7 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs;

„2oDie Erbringung von digitalen Vermögensdienstleistungen im Sinne von Artikel L. 54-10-2 dieses Gesetzbuchs, mit Ausnahme derjenigen, für die der Werbetreibende unter den in Artikel L. 54-10-3 dieses Gesetzbuchs festgelegten Bedingungen registriert oder unter den in Artikel L. 54-10-5 dieses Gesetzbuchs festgelegten Bedingungen zugelassen ist;

„3oÖffentliche Token-Angebote im Sinne von Artikel L. 552-3 desselben Gesetzbuchs, es sei denn, der Werbende hat das Visum nach Artikel L. 552-4 dieses Gesetzbuchs erhalten;

„4oDigitale Vermögenswerte, ausgenommen solcher im Zusammenhang mit Dienstleistungen, für deren Erbringung der Werbetreibende unter den in Artikel registriert ist L. 5410-3 dieses Gesetzbuchs festgelegten Bedingungen oder unter den in Artikel L. 54-10-5 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Voraussetzungen genehmigt, d. h. wenn der Werbende nicht in den Anwendungsbereich der Artikel L. 54-10-3 und L. 54-10-5 des Gesetzbuchs fällt.

„ „Für Verstöße gegen die Bestimmungen dieses V gelten die in Artikel L. 222-16-1 fünfter Unterabsatz und Artikel L. 222-16-2 vorletzter Unterabsatz des Verbrauchergesetzbuchs vorgesehenen Sanktionen.

„ VI. – Jede direkte oder indirekte Förderung von Abonnements für Sporttippen oder Wetten ist für Personen, die die Tätigkeit der kommerziellen Einflussnahme auf elektronischem Wege ausüben, untersagt.

„VII. –  Kommerzielle Kommunikationen auf elektronischem Wege durch die in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Personen im Zusammenhang mit Glücksspielen im Sinne der Artikel L. 320-1 und L. 320-6 des Gesetzbuchs über die innere Sicherheit sind nur auf Online-Plattformen erlaubt, die die technische Möglichkeit bieten, alle Nutzer, die jünger als 18 Jahre sind, von der Zielgruppe dieser Inhalte auszuschließen, und wenn dieser Ausschlussmechanismus von diesen Personen tatsächlich aktiviert wird.

„Diese kommerzielle Kommunikation muss mit einem Hinweis auf das Verbot solcher Inhalte für Personen unter 18 Jahren einhergehen. Diese Erklärung muss auf jedem verwendeten Träger klar, lesbar und verständlich sein.

„Die in diesem VII vorgesehenen Ausschlussmechanismen entsprechen einem Referenzrahmen, der von der Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation nach Anhörung der nationalen Glücksspielbehörde und der nationalen Kommission für Informatik und Freiheiten erstellt wird.

„Die Werbeverträge mit Glücksspielveranstaltern enthalten eine Klausel, mit der die in Artikel 1 dieses Gesetzes bezeichneten Personen bescheinigen, dass sie sich mit den für die kommerzielle Kommunikation im Glücksspielbereich geltenden Gesetzen und Vorschriften vertraut gemacht haben und sich verpflichten, diese einzuhalten.

„Verletzungen gegen die Bestimmungen dieses VII werden mit der Geldbuße nach Artikel L. 324-8-1 des Gesetzbuchs über die innere Sicherheit geahndet.

“ VIII. – Nach Artikel L. 6323-8-1 Nr. 2 des Arbeitsgesetzbuchs wird folgender Absatz eingefügt:

„Es ist ebenfalls verboten, ein Produkt zu verkaufen oder zu werben, sowie jede Zahlung gegen Abonnement für Programme im Sinne von Artikel L. 6323-6.“

‘ IX. –  Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Abschnitte I bis IV und VI dieses Artikels wird mit der in Artikel L. 132-2 des Verbrauchergesetzbuchs vorgesehenen Strafe geahndet.

‘ In Bezug auf diese Straftaten und die in VII vorgesehene Straftat kann dem Täter nach den in Artikel 131-27 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verfahren auch endgültig oder vorübergehend untersagt werden, die berufliche oder soziale Tätigkeit auszuüben, in deren Rahmen die Straftat begangen wurde, oder die Ausübung der in Artikel 1 dieses Gesetzes definierten kommerziellen Einflussnahme.

„ X. – Nach Artikel L. 511-7 Nr. 31 des Verbrauchergesetzbuchs wird folgende Nummer 32 eingefügt:

„32o V von Artikel 4 des Gesetzes Nr. 2023-451 vom 9. Juni 2023 zur Regulierung der kommerziellen Einflussnahme und zur Bekämpfung des Missbrauchs von Influencern in sozialen Netzwerken.“ III. –  Artikel 5 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

‘ *Artikel 5. –* I. – Von den in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Personen übermittelte Inhalte, die Bilder umfassen, die:

„1 durch ein Bildverarbeitungsverfahren geändert wurden, um die Silhouette zu verfeinern oder aufzudicken oder das Erscheinungsbild des Gesichts zu verändern, ist mit folgenden Begriffen zu versehen: „Bearbeitete Bilder“;

„2durch ein Verfahren künstlicher Intelligenz zur Repräsentation eines Gesichts oder einer Silhouette gefertigt wurde, ist mit folgender Erklärung zu versehen: „Virtuelle Bilder“.

„ Die in diesem Dokument aufgeführten Hinweise müssen auf jedem verwendeten Träger klar, lesbar und verständlich sein. Sie können durch einen gleichwertigen Begriff ersetzt werden, der an die Merkmale der Einflussaktivität und das Format des verwendeten Kommunikationsmediums angepasst ist.

„ II. – Wenn die Werbung von den in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Personen durchgeführt wird, betrifft die Eintragung einer Berufsausbildung im Sinne von Artikel L. 6313-1 des Arbeitsgesetzbuchs, die von einer der in Artikel L. 6316-1 dieses Gesetzbuchs genannten Einrichtungen finanziert wird; der Verweis in Artikel 5-2 dieses Gesetzes umfasst Angaben zu den damit verbundenen Finanzierungs-, Verpflichtungs- und Anspruchsvoraussetzungen, zur Identifizierung der für diese Ausbildungsprogramme verantwortlichen Anbieter und des Anbieters, auf den sich die elektronische Dienstleistung nach Artikel L. 6323-9 des Arbeitsgesetzbuchs bezieht.

„ III. – Der Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel I und II wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe von 4 500 EUR geahndet.

„ IV. – Die Durchführungsbestimmungen zu I und II dieses Artikels werden durch Erlass nach Anhörung des Staatsrats festgelegt.“

IV. – Nach Artikel 5 werden zwei Artikel 5 1 und 5 2 wie folgt eingefügt:

‘ *Artikel 5-1. –* I. – Die Bestimmungen der Absätze I bis III des Artikels 4 gelten nicht für Mediendiensteanbieter im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010, die in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 dieser Richtlinie fallen. Sie gelten hingegen für solche Lieferanten, wenn sie in die Zuständigkeit Frankreichs fallen.

‘ Sind jedoch die Voraussetzungen des Artikels 3 Absätze 2 bis 3 oder des Artikels 4 Absätze 2 bis 5 der genannten Richtlinie erfüllt, so legt die Verwaltungsbehörde am Ende des in diesen Bestimmungen vorgesehenen Verfahrens die für die betreffende Person geltenden Vorschriften, vorbehaltlich der einschlägigen Sanktionen, und die betreffende Dienststelle fest.

„ II. – Vorbehaltlich I finden die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen der Absätze I bis III von Artikel 4 auf Mediendiensteanbieter keine Anwendung auf Personen, die in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sind.

‘ Sind jedoch die in Artikel 3 Absätze 4 bis 5 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 genannten Bedingungen erfüllt und ist das in diesen Bestimmungen vorgesehene Verfahren abgeschlossen, so teilt die Verwaltungsbehörde der betreffenden Person mit, welche Bestimmungen vorbehaltlich der entsprechenden Sanktionen für sie und die betreffende Dienstleistung gelten.

‘ III. – Die Durchführungsverfahren für diesen Artikel werden durch Dekret des Staatsrats festgelegt.

‘ *Artikel 5-2. –* Es handelt sich um eine irreführende Geschäftspraxis im Sinne des Artikels L. 121-3 des Verbrauchergesetzbuchs und unter den in diesem Artikel vorgesehenen Voraussetzungen, dass eine natürliche oder juristische Person, die eine Einflusstätigkeit im Sinne von Artikel 1 dieses Gesetzes ausübt, auf keinem verwendeten Träger in klarer, lesbarer und verständlicher Weise ihre geschäftliche Absicht angibt, wenn sich diese Absicht nicht bereits aus dem Zusammenhang ergibt.

‘ Die kommerzielle Absicht kann ausdrücklich durch die Verwendung der Begriffe ‚Werbung‘ oder ‚kommerzielle Zusammenarbeit‘ oder durch einen gleichwertigen Begriff angegeben werden, der an die Merkmale der Einflusstätigkeit und das Format des verwendeten Trägers angepasst ist.

V. – Artikel 9 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

‘ *Artikel 9. –* I. – Wenn sie die in Artikel 1 definierte Tätigkeit ausüben und nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und sich an eine Zielgruppe in Frankreich wenden, juristische oder natürliche Personen, die eine selbständige Tätigkeit im Sinne der Artikel L. 526-6 bis L. 526-21 des Handelsgesetzbuchs oder der Artikel L. 526-22 bis L. 526-26 dieses Gesetzbuchs ausüben, benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person, die ihre Vertretung im Gebiet der Europäischen Union übernimmt.

„ Diese Vertretung ist dafür verantwortlich, die Übereinstimmung von Verträgen sicherzustellen, die die Ausübung einer Tätigkeit der geschäftlichen Einflussnahme auf elektronischem Wege bezwecken oder bewirken, die sich insbesondere an eine im französischen Hoheitsgebiet ansässige Zielgruppe richtet. Diese zur Vertretung bestimmte Person ist auch dafür verantwortlich, zusätzlich zu oder anstelle der im ersten Unterabsatz genannten Personen alle Ersuchen der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden um Einhaltung dieses Gesetzes zu beantworten.

„ Die im ersten Unterabsatz genannten Personen geben der so benannten Person die erforderlichen Befugnisse und Mittel an, um eine wirksame Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zur Einhaltung dieses Gesetzes zu gewährleisten.

„ Die im ersten Unterabsatz genannten Personen teilen den zuständigen Verwaltungsbehörden auf Anfrage den Namen, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der gemäß dem ersten Unterabsatz benannten Person mit.

„Diese Bezeichnung stellt keine Niederlassung in der Europäischen Union dar.

„ II. – Wer die in Artikel 1 genannte Tätigkeit ausübt und außerhalb der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen ist, ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung gegen die finanziellen Folgen seiner zivilrechtlichen und beruflichen Haftung bei einem in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherer abzuschließen, wenn sich diese Tätigkeit an ein im französischen Hoheitsgebiet ansässiges Publikum richtet. „III. –  Die Umsetzungsverfahren für diesen Artikel werden durch Erlass nach Anhörung des Staatsrats festgelegt.“

**Artikel 2**

Der Premierminister und der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie sind, soweit es sie betrifft, für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich, die im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Geschehen am 6. November 2024,

EMMANUEL MACRON

durch den Präsidenten der Republik:

*Der Premierminister,*

# MICHEL BARNIER

*Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie,*

ANTOINE ARMAND